

Allgemeine Bewilligungsbedingungen der Institutionellen Förderung durch das Kulturbüro der Stadt Wuppertal (Stand: November 2025)

Die Stadt betreibt Förderung von Freien Trägern, Initiativen und Künstler*innen. Hierbei verfährt sie nach den Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen (Institutionelle Förderung) durch die Stadt Wuppertal.

1. Begriff der Institutionellen Förderung

Unter Institutioneller Förderung versteht man Zuwendungen zur Deckung von Betriebsausgaben (Personal- und Sachausgaben) der Zuwendungsempfänger*innen, die bei der Wahrnehmung der laufenden Aufgaben entstehen.

2. Zuwendungsvoraussetzungen/Zuwendungszweck

Zuwendungen sind schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss alle für die Prüfung erforderlichen Angaben und Unterlagen enthalten.

Zweck der städtischen Zuwendung ist es, die antragstellende Person/Institution in die Lage zu versetzen, Aufgaben zu erfüllen, an denen ein erhebliches öffentliches Interesse besteht und die diese ohne städtische Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Maße wahrnehmen könnte. Die Zuwendungsempfänger*innen müssen die Zuwendung wirtschaftlich und sparsam verwenden.

Städtische Zuwendungen können nur im Rahmen der vom Rat der Stadt bereitgestellten Haushaltsmittel gewährt werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Sofern die Stadt Zuwendungen der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes durch eigene Bewilligungsbescheide weiterleitet, sind weitergehende Nebenbestimmungen dieser Körperschaften in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

Wird für dieselbe Maßnahme auch eine städtische Zuwendung gewährt, sollen die Bedingungen und Auflagen aufeinander abgestimmt werden.

3. Finanzierungsart

Fehlbedarfsfinanzierung

Die Zuwendung kann in Höhe des Betrages bewilligt werden, der nach Abzug des Eigenanteils und einer evtl. Kostenbeteiligung Dritter als noch zu finanzierender Restbetrag verbleibt. Dieser Restbetrag ist als Höchstbetrag der städtischen Zuwendung zu verstehen, wobei sich der Höchstbetrag der Zuwendung aus den jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln ergibt.

4. Auszahlung der Zuwendung

Die Zuwendung wird vorbehaltlich eventueller Einschränkungen durch die Bestimmungen der vorläufigen Haushaltsführung bei einem noch nicht verabschiedeten bzw. durch die Aufsichtsbehörde noch nicht genehmigten Haushaltsplan in vierteljährlichen Raten (jeweils zur Quartalsmitte) ausgezahlt.

5. Pflichten der Zuwendungsempfänger*innen

Zuwendungsempfänger*innen müssen eine Buchführung haben, die den allgemeinen Ordnungsgrundsätzen entspricht. Freie Künstler*innen und Gruppen oder Initiativen, die nicht über eine regelmäßige Buchführung verfügen, müssen ihren Geschäftsverlauf in angemessener Weise dokumentieren. Zuwendungsempfänger*innen, die ihre Mittel nach einem Wirtschaftsplan bewirtschaften, haben die Zuwendung darin aufzunehmen.

Auf die Förderung ist in allen Veröffentlichungen hinzuweisen (Logo). Verstöße hiergegen können zu einer Rückzahlungspflicht führen.

Die Zuwendungsempfänger*innen sind verpflichtet, alle erheblichen Veränderungen (bei Vereinen oder Gesellschaften besonders im Hinblick auf den Bestand, die Auflösung oder die Änderung der Rechtsform), die Auswirkungen auf die Zuwendungsgewährung haben könnten, der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt insbesondere bei einer deutlichen Steigerung der Eigenmittel durch Spenden oder Nachlässen bzw. Zuwendungen anderer öffentlicher Stellen auf der Einnahmenseite und bei einem Rückgang der Ausgaben, z. B. durch nicht wiederbesetzte Personalstellen. Diese Anzeigepflicht gilt bereits vor Anweisung der Zuwendung bzw. der ersten Rate.

6. Verwendungsnachweis

Sofern im Zuwendungsbescheid keine andere Regelung getroffen wird, ist der Verwendungsnachweis bis zum **30. Juni des Folgejahres** vorzulegen. Auf formlosen schriftlichen Antrag kann die Frist um bis zu drei Monate, also bis **spätestens 30.09.** verlängert werden.

Der Nachweis besteht aus einem Sachbericht, einem zahlenmäßigen Nachweis und einem durch einen Dritten geprüften Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung). Für den Nachweis ist die Verwendung des Vordruckes (herunterzuladen von der Website des Kulturbüros) verpflichtend. In dem Sachbericht ist die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung kurz darzustellen und der Erfolg der Arbeit zu bewerten. Es ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Einnahmen und Ausgaben mit den Belegen/Büchern übereinstimmen.

Bei Zuwendungen bis 2.500 € ist ein vereinfachter Verwendungsnachweis, bei Zuwendungen über 2.500 € ist ein erweiterter Verwendungsnachweis einzureichen.

Bei Zuwendungen unter 5.000 € reicht die Vorlage eines nicht durch einen Dritten geprüften Jahresabschlusses aus.

Die Stadt ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern oder vor Ort zu prüfen. Die Zuwendungsempfänger*innen haben die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Neben den Zahlungsbelegen sind auch alle Verträge und die sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

7. Rückforderung überzahlter Zuschüsse bzw. Verrechnung im Folgejahr

Unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen der Finanzierungsart (vgl. Ziffer 3) kann als Prüfergebnis des Verwendungsnachweises auch eine Kürzung der Zuwendung in Betracht kommen, sofern der dem Bewilligungsbescheid zugrunde liegende Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan und die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben voneinander abweichen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Zuwendungsempfänger*innen Überschüsse erwirtschaften konnten oder nach Erteilung des Zuwendungsbescheides Drittmittel erhalten haben. Die überzahlten Mittel werden mit Zahlungen für das Folgejahr verrechnet.

8. Rückforderungsanspruch, Verzinsung

Die Zuwendung ist unverzüglich zurückzuzahlen, wenn die Bedingungen für eine Gewährung nicht mehr vorliegen. Widerruf und Rückforderung kommen insbesondere dann in Betracht, wenn

- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- die Zuwendung nicht oder nicht ausschließlich für den im Zuwendungsbescheid festgelegten Zweck verwendet worden ist,
- die Bedingungen und Auflagen zum Zuwendungsbescheid nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Fristen erfüllt werden,
- die Zuwendung unwirtschaftlich verwendet wurde oder
- sich nachträglich der Eigenanteil durch die Gewährung anderer Zuwendungen reduziert und die Zuwendung damit zu einem Überschuss führen würde.

Rückzahlungsansprüche werden vom Zeitpunkt der Auszahlung der Zuwendung bzw. einzelner Teilbeträge an mit 3 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 1 EuroEG NRW jährlich verzinst.